



Joachim Herrmann, MdL

Herrn
Dipl.-Ing. (FH) Dr. Markus Büchler, MdL
Bayerischer Landtag
Maximilianeum
81627 München

München, 27. Februar 2026
C14-3611-6-3

Verkehrsberuhigung fördern durch Umsetzung der reformierten StVO

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,
lieber Herr Dr. Büchler,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. November 2025. Sie geben an, dass vielerorts zahlreiche Vorhaben zur Verkehrsberuhigung nicht umgesetzt würden. Grund sei ein Zuwarten der zuständigen Straßenverkehrsbehörden auf ein innenministerielles Schreiben, das Vollzugshinweise zur überarbeiteten Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) gibt. Insbesondere fordern Sie insofern die vermehrte Anordnung von Flächen für den Fuß- und Radverkehr, von Fußgängerüberwegen und Geschwindigkeitsbeschränkungen wie Tempo 30.

Zwischenzeitlich hat sich auch der Bayerische Landtag mit einem von Ihrer Fraktion in gleicher Sache und nahezu zeitgleich zu Ihrem Schreiben eingebrachten Antrag befasst.

Bereits zum Inkrafttreten der 57. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVO-Novelle) wurden erste Vollzugshinweise und somit ein Handlungsleitfaden an die Straßenverkehrsbehörden gegeben. Wie bekannt, war

ein Vollzugsverbot damit explizit nicht verbunden. Die Handlungsfähigkeit der Straßenverkehrsbehörden war zu keinem Zeitpunkt eingeschränkt.

Bei der Novellierung der StVO ist strikt zwischen den unterschiedlichen Inhalten zu differenzieren. Eine wesentliche Neuerung ist unter anderem die Möglichkeit der Einrichtung von Flächen für den fließenden und ruhenden Fahrradverkehr und von Flächen für den Fußverkehr. Zielsetzung und Anordnungsgrund hierfür sind allerdings Gründe des Klima- und Umweltschutzes, der Gesundheit und der geordneten städtebaulichen Entwicklung, nicht jedoch die Verkehrsberuhigung als solche.

Weiterer, jedoch getrennt zu betrachtender zentraler Gegenstand sind erweiterte Anordnungsmöglichkeiten der Straßenverkehrsbehörden im Hinblick auf Tempo 30. Die Novelle hat hier grundsätzlich keine Erleichterung der Anordnungsvoraussetzungen gebracht. Es wurde lediglich der Katalog der Örtlichkeiten, bei denen eine sog. „einfache“ Gefahrenlage ausreichend ist, ausgeweitet. So ist beispielsweise die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h oder von Fußgängerüberwegen häufiger möglich, nicht aber vereinfacht. Der Bund als Verordnungsgeber geht insofern innerorts unverändert weiterhin von Tempo 50 als Regelgeschwindigkeit aus. Damit gilt auf dem Hauptstraßennetz, wozu Bundesstraßen, Staatsstraßen, Kreisstraßen und von den Kommunen bestimmte Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) gehören, grundsätzlich Tempo 50. Lassen Sie mich ergänzend anmerken, dass es den Behörden auch vor der Novellierung der StVO möglich war und auch jetzt möglich ist, bei einer entsprechenden Gefahrenlage straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen anzuordnen, so dass gefährliche Stellen entschärft werden können.

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,
auch auf Grundlage der novellierten StVO besteht somit keine Grundlage für Kommunen, aufgrund allgemeiner (politischer) Erwägungen pauschale Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung anzuordnen. Entsprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können zudem auch weiterhin nur die zuständigen Straßenverkehrsbehörden treffen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Straßenverkehrsrecht grundsätzlich auf den Schutz der Allgemeinheit und nicht auf die Wahrung der Belange bzw. Inte-

ressen Einzelner ausgerichtet ist. Das Bundesverwaltungsgericht vertritt zudem in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass eine Kommune nicht „als Sachwalterin von Rechten Dritter bzw. des Gemeinwohls Belange ihrer Bürger vertreten“ könne. Die Straßenverkehrsbehörden sind insofern verpflichtet, ausschließlich nach den rechtlichen Vorgaben zu entscheiden. Sie können also nicht davon befreit werden, belastbare und objektive Nachweise zu erbringen, wenn sie eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung treffen.

Mit freundlichen Grüßen

The Teacher's